

Der neue Pfändungsschutz bei der Altersvorsorge

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt (e-mail: zimmermann@efh-darmstadt.de)

Im Vollstreckungs- und Insolvenzrecht waren bisher insbesondere die umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenansprüche sowie die Versorgungsansprüche von Rechtsanwälten, Ärzten und anderen Freiberuflern gegen ihre berufsständischen Versorgungswerke geschützt. Ein spezieller Pfändungsschutz für das steuerlich geförderte Vorsorgekapital, das in Form zertifizierter Verträge zur zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a EStG angespart wird, ergibt sich aus § 851 ZPO i.V.m. dem Abtretungsausschluss nach § 97 EStG und § 1 Abs. 1 Nr. 11 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsg.

Selbstständige betreiben ihre private Altersvorsorge jedoch überwiegend in Form von Kapitallebensversicherungen bzw. privaten Rentenversicherungen. Der bisher schrankenlose Pfändungszugriff konnte den Verlust der gesamten Alterssicherung nach sich ziehen – insbesondere im Insolvenzfall (§ 36 InsO). Dies erschien sowohl aus wirtschaftspolitischer Sicht (Förderung von Existenzgründungen), wie auch aus sozialpolitischen Gründen bedenklich. Letztlich befriedigten sich die Gläubiger zu Lasten der Sozialhilfeträger, die im Alter für die Grundsicherung des Schuldners aufkommen müssen (kritisch bereits *Kohte/Zimmermann* NDV 2000, 247; BT-Rechtsausschuss in BT-Drucks. 14/7478, S. 57; von *Gleichenstein* ZVI 2004, 149 ff.)

Aber auch viele Arbeitnehmer sorgen privat für Alter bzw. Berufsunfähigkeit vor.

Mit Wirkung vom 31.03.2007 hat der Gesetzgeber durch die §§ 851 c, 851 d ZPO einen speziellen Altersvorsorgeschutz eingefügt sowie in § 173 VersicherungsvertragsG = § 167 VVG-2008 einen Anspruch auf Umwandlung herkömmlicher Lebensversicherungsverträge geschaffen.

§ 851 c ZPO Pfändungsschutz bei Altersrenten

(1) Ansprüche auf Leistungen, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn

1. die Leistung in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,
2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,
3. die Bestimmung von Dritten mit Ausnahme von Hinterbliebenen als Berechtigte ausgeschlossen ist und
4. die Zahlung einer Kapitaleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart wurde.

(2) Um dem Schuldner den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung zu ermöglichen, kann er unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze, nach seinem Lebensalter gestaffelt, jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar auf der Grundlage eines in Absatz 1 bezeichneten Vertrags bis zu einer Gesamtsumme von 238.000 Euro ansammeln. Der Schuldner darf vom 18. bis zum vollendeten 29. Lebensjahr 2.000 Euro, vom 30. bis zum vollendeten 39. Lebensjahr 4.000 Euro, vom 40. bis zum vollendeten 47. Lebensjahr 4.500 Euro, vom 48. bis zum vollendeten 53. Lebensjahr 6.000 Euro, vom 54. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr 8.000 Euro und vom 60. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr 9.000 Euro jährlich ansammeln. Übersteigt der Rückkaufwert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschießenden Betrags unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufwerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 genannten Betrags übersteigt.

(3) § 850 e Nr. 2 und 2a gilt entsprechend.

§ 851 d ZPO Pfändungsschutz bei steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen

Monatliche Leistungen in Form einer lebenslangen Rente oder monatlicher Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes aus steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen sind wie Arbeitseinkommen pfändbar.

§ 167 VVG-2008 [Recht auf Umwandlung]

Der Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung kann jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine Versicherung verlangen, die den Anforderungen des § 851 c Abs. 1 der Zivilprozessordnung entspricht. Die Kosten der Umwandlung hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

Inhaltsüberblick

Der gesetzliche Pfändungsschutz gilt nur für qualifizierte Altersvorsorgeverträge, die sicherstellen, dass das angesparte Kapital zu keinem anderen Zweck als zur lebenslangen Alters- und Berufsunfähigkeitsvorsorge des Berechtigten (und im Todesfall seiner Hinterbliebenen) eingesetzt wird.

Für pfändbare Lebensversicherungen traditioneller Art besteht nach § 167 VVG-2008 ein Umwandlungsanspruch, der rechtzeitig genutzt werden muss.

=> *Einzelheiten zu den geschützten Anlageformen und zum Umwandlungsrecht siehe unter 1.*

Achtung: Klassische Kapitallebensversicherungen oder private Rentenversicherungen sind kündbar/abtretbar und bleiben damit weiterhin pfändbar! Somit fallen sie (ebenso wie herkömmliche Bank-/Fonds-Sparpläne) in die Insolvenzmasse!

§ 851 c ZPO zielt auf die Alterssicherung von Selbstständigen ab. Die Regelung ist jedoch nicht auf diese Zielgruppe eingegrenzt, sondern bewusst offen formuliert (vgl. BT-Drucks. 16/886, S. 7). Geschützt sind sowohl die monatlichen Auszahlungen im Leistungsfall, als auch das bereits angesparte Vorsorgekapital, nicht aber die Ansparmöglichkeit an sich.

=> *Einzelheiten zur Zielgruppe und zum Schutzbereich siehe unter 2.*

In der Beratung sind altersabhängige Höchstbeträge zu beachten. Mehrere pfändungsgeschützte Alterssicherungen sind entsprechend § 850 e ZPO auf Antrag zusammenzurechnen. Übersteigt das angesparte Vorsorgekapital den Höchstbetrag bleiben dennoch 3/10 geschützt.

=> *Einzelheiten zu Höchstbetrag, Altersstaffel und 3/10-Schutz siehe unter 3.*

In den gesetzlichen Pfändungsschutz sind durch § 851 d ZPO auch die monatlichen Renten-/Ratenzahlungen aus steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögen (sog. *Riester-*, *Rürup-Förderung*) einbezogen.

=> *Einzelheiten zum Schuldnerschutz bei steuerlich geförderter Altersvorsorge siehe unter 4.*

1. Geschützte Anlageformen und Umwandlungsanspruch

Um zu verhindern, dass Vermögenswerte missbräuchlich dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden, ist der Pfändungsschutz auf Vorsorgekapital beschränkt, das der Berechtigte endgültig und unwiderruflich in seine lebenslange Alters-/Berufsunfähigkeitsvorsorge eingezahlt hat.

Nach § 851 c Abs. 1 ZPO muss die Kapitalanlage folgende Kriterien erfüllen, um als qualifizierte Altersvorsorge gesetzlichen Pfändungsschutz zu erlangen:

- Ø Leistungen aus dem angesparten Kapital dürfen - außer im Fall der Berufsunfähigkeit – erst mit Vollendung des 60. Lebensjahres, d.h. faktisch mit Eintritt des Rentenfalls, zur Auszahlung kommen.
- Ø Auszahlungen müssen in regelmäßigen Zeitabständen erfolgen und zwar für die gesamte Lebensdauer des Berechtigten.
- Ø Der Berechtigte hat unwiderruflich darauf zu verzichten, über seine Ansprüche zu verfügen. Das heißt, jede vorzeitige Kündigung, Auszahlung, Beleihung, Abtretung u.s.w. muss ausgeschlossen sein.
- Ø Auszahlungen dürfen nur an den Berechtigten (im Todesfall auch an seine Hinterbliebenen) erfolgen, nicht an Dritte.
Hier soll der „Hinterbliebenen“-Begriff des Versorgungsrechts gelten, der nur Ehegatten, Kinder und Pflegekinder, nicht aber eingetragene Lebenspartner, umfasst (vgl. BT-Drucks. 16/3844, S. 23). Dies erscheint verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. *Holzer ZVI* 2007, 113 ff.; *Stöber NJW* 2007, 1242 ff. [1245]; *Wimmer ZInsO* 2007, 281 ff. [283/284]).
- Ø Außer für den Hinterbliebenenschutz im Todesfall darf kein Kapitalwahlrecht vereinbart sein.

Aufgrund des Verfügungs- und Kapitalauszahlungsverbots kann ein solcher qualifizierter Versorgungsvertrag nicht - wie eine übliche Lebensversicherung - vorzeitig gekündigt werden (vgl. § 168 Abs. 3 VVG-2008). Bei Liquiditätsproblemen kann der Kunde nur seine Einzahlungen auf den Vertrag reduzieren bzw. den Vertrag beitragsfrei stellen lassen, was später eine geringere Alters- oder Berufsunfähigkeits-Rente, bzw. für die Hinterbliebenenversorgung im Todesfall einen niedrigeren Kapitalbetrag, nach sich zieht.

Mit ihrem unauflöslichen Bezug zu Leben/Tod des Berechtigten, ihrer Unkündbarkeit und lebenslangen Auszahlungspflicht ähnelt die qualifizierte Altersvorsorge einer sog. Leibrenten-Versicherung. Leibrenten-Versicherungen galten als unflexibel und wurden kaum angeboten/beworben/abgeschlossen. Die Versicherungswirtschaft dürfte jedoch schnell die neuen Marktchancen erkennen und zügig entsprechende Vorsorgemodelle entwickeln, die § 851 c ZPO sowie dem Umwandlungsanspruch nach § 167 VVG-2008 Rechnung tragen.

Produktvielfalt

Die Produktpalette ist nicht auf „Rentenversicherungen“ beschränkt (so noch BT-Drucks. 16/886), sondern der Gesetzeswortlaut lässt auch entsprechend ausgestaltete Bank- und Fondssparpläne zu. Allerdings fehlt eine einfache und für Schuldner eindeutige Kennzeichnungs-/Zertifizierungspflicht. Interessierte Schuldner sollten sich von solventer Anbieterseite ausdrücklich schriftlich garantieren lassen, dass ihr Altersvorsorgevertrag den Vorschriften des § 851 c Abs. 1 ZPO entspricht und damit im Pfändungsfall entsprechend geschützt ist.

Umwandlungsrecht

In der privaten Alterssicherung dominieren herkömmliche Kapitallebensversicherungen und private Rentenversicherungen, in die ggf. schon seit Jahrzehnten Einzahlungen erfolgten, die aber insbesondere wegen ihrer Kündigungsmöglichkeit und/oder ihres Kapitalwahlrechts keinen Vollstreckungsschutz genießen; deshalb stellen sie auch potentielle Insolvenzmasse dar.

Ein derartiges Versicherungsguthaben wandelt sich erst dadurch zum qualifizierten und vor Gläubiger-/Insolvenzzugriff geschützten Vorsorgevermögen, indem es endgültig, unwiderruflich und ausschließlich zum Zwecke der lebenslangen Altersvorsorge festgelegt wird.

Achtung: Falls das angesparte Kapital als Kreditsicherheit dient, müsste der Kreditgeber zuvor freigeben!

Nach § 167 VVG-2008 hat jeder Versicherungsnehmer das Recht, „jederzeit“ die Umwandlung seiner (pfändbaren) Lebensversicherung in eine qualifizierte Altersvorsorge entsprechend § 851 c Abs. 1 ZPO zu verlangen und auf diesem Weg gesetzlichen Pfändungsschutz herzustellen. Die Vertragsumstellung erfolgt dann rechnerisch „für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode“, d.h. zum monatlichen, viertel-/halbjährlichen oder jährlichen Fälligkeitstermin der nächsten Prämie (§ 12 VVG-2008).

Die Kosten der Umwandlung hat der Versicherungsnehmer zu tragen; jedoch sind diese weitaus geringer als bei Kündigung, Auszahlung des Rückkaufwerts (vgl. BGH NJW 2005, 3559 ff.) und Neuabschluss.

Umwandlungsrecht auch in der Krise?

Das Recht auf Umwandlung besteht ausdrücklich „jederzeit“; d.h. es ist ohne Einschränkungen gewährt. Es darf somit auch erst in einer wirtschaftlichen Krise ausgeübt werden. Selbst bei bereits bestehender Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit darf der Schuldner seine Lebensversicherung noch in pfändungsgeschütztes Altersvorsorgevermögen umwandeln. Der Gesetzgeber will damit, dem Schuldner sein Existenzminimum im Alter garantieren. Hinter diesem Gemeinwohl-Interesse an der Alterssicherung des Schuldners soll das Interesse einzelner Gläubiger an der Befriedigung ihrer Forderung zurücktreten.

Diese Zielsetzung verfolgt auch der Verweis in § 36 InsO, demzufolge das qualifizierte Altersvorsorgevermögen gemäß §§ 851 c und 851 d ZPO nicht mehr zur Insolvenzmasse gehört. Soweit der Schuldner die gesetzgeberische Zielsetzung verfolgt und sein Existenzminimum im Alter sichert, scheidet eine Insolvenzanfechtung nach §§ 132, 133 InsO aus (so auch *Flitsch ZVI* 2007, 161 ff. [165]; vorsichtiger *Wimmer ZInsO*, 2007, 281 ff. [285] und *jurisPR-InsR* 7/2007 Anm. 5). Der Vermögenswert bleibt ja beim Schuldner erhalten – er ist jetzt lediglich unwiderruflich umgewidmet zum pfändungsgeschützten und damit insolvenzfesten Vorsorgevermögen.

Das sozialpolitische Ziel kommt in den Gesetzesmaterialien eindeutig zum Ausdruck: „Diese Endgültigkeit der Vorsorgefunktion braucht aber erst zum Zeitpunkt der Pfändung zu bestehen. Daher ist dem Schuldner das Recht einzuräumen, von dem Versicherungsgeber jederzeit eine Umwandlung seiner Versicherung in eine pfändungsgeschützte Versicherung verlangen zu können.“ (so BT-Drucks. 16/886, S. 8)

Umwandlungszeitpunkt

Für die Vollstreckungs- und Insolvenzpraxis bleibt zu klären, mit welchem Verfahrensschritt die Umwandlung in eine pfändungsgeschützte Altersvorsorge gewährleistet ist und ab wann der Schuldnerschutz nach § 851 c ZPO greift.

In Betracht kommen drei Zeitpunkte:

- Ø Zugang des Umwandlungsverlangens
- Ø Ablauf der Versicherungsperiode

Ø Bestätigung der Vertragsumwandlung in Form einer neuen Versicherungs-Police.

Zugang des Umwandlungsverlangens

Der vorstehend herausgearbeitete umfassende Altersvorsorgeschutz als sozialpolitische Zielsetzung spricht dafür, allein auf das Umwandlungsverlangen abzustellen. Nur dadurch lässt sich das „jederzeit“ in § 167 VVG-2008 einlösen und ist den Schuldnerinteressen umfassend gedient.

Demzufolge wäre gesetzlicher Pfändungsschutz hergestellt, sobald der Antrag auf Umwandlung dem Versicherungsunternehmen (nachweislich) zugegangen ist.

Ablauf der Versicherungsperiode

Andererseits bestimmt § 167 VVG-2008 ausdrücklich, dass der Versicherungsnehmer die Umwandlung zwar „jederzeit“, aber nur „für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode ... verlangen (kann)“. Damit ist klargestellt, dass sich die Vertragsumstellung rechnerisch immer erst zum nächsten Prämientermin auswirkt (so dass keine aufwändige Zwischenabrechnung anfällt). Es ist jedoch nicht vertretbar, allein den zufälligen Prämienzahlungsmodus (von monatlich bis jährlich) darüber befinden zu lassen, wie lange der Pfändungszugriff noch offen steht.

Bestätigung der Vertragsumwandlung

Zutreffend scheint es, spätestens die Bestätigung der Umwandlung durch das Versicherungsunternehmen (regelmäßig in Form eines neuen Versicherungsscheins) als Zäsur für die Entstehung pfändungsgeschützten Vorsorgekapitals anzuerkennen. Sobald das Versicherungsunternehmen geprüft hat, dass der Versicherungsnehmer Verfügungsbefugt ist (indem der Versicherungsnehmer den Originalversicherungsschein vorlegt und keine Abtretung der umzuwandelnden Lebensversicherung angezeigt ist), greift das Recht auf „jederzeitige“ Umwandlung, und die Gläubiger verlieren ihren unbeschränkten Vollstreckungszugriff (ähnlich *Stöber NJW 2007, 1242 ff. [1247]*).

Für die Beratungspraxis bedeutet dies, dass nicht schon der Eingang des Umwandlungsantrags beim Versicherungsunternehmen das Versicherungsguthaben vor dem Vollstreckungszugriff schützt, sondern dass es noch der Annahmestätigung durch das Versicherungsunternehmen bedarf. Zieht sich die Vertragsbestätigung aus Gründen, die der Schuldner nicht zu vertreten hat, lange hin und nutzt ein Gläubiger dies aus, um die PfÜB-Zustellung/Vorpfändung zu veranlassen, kommt im Ausnahmefall eine Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme nach § 765 a ZPO in Betracht.

Achtung: Zu diesem Problemkreis ist die Entwicklung der Rechtsprechung zu beachten!

2. Geschützter Personenkreis und Schutzbereich

Die Gesetzesmaterialien zu § 851 c ZPO verdeutlichen, dass qualifiziertes Vorsorgevermögen sowie die daraus resultierenden Auszahlungsansprüche nicht nur bei Selbstständigen, sondern bei allen Personen geschützt sein sollen, die keine oder keine ausreichende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten (werden). Die Neuregelung will existenzsichernde Alterseinkünfte sicherstellen, um damit die Sozialkassen zu schonen.

Diese Notwendigkeit besteht zwar insbesondere, aber eben nicht ausschließlich bei selbstständig Tätigen, wie BT-Drucks. 16/886, S. 7 belegt: „Die Einführung eines Pfändungsschutzes soll

darüber hinaus einen Anreiz für eine private Altersvorsorge schaffen, da diese nicht nur für die Alterssicherung von Selbstständigen von existenzieller Bedeutung ist, sondern als „dritte Säule“ der Altersvorsorge für Bezieher von gesetzlichen Renten zukünftig immer wichtiger wird.“ Auch für Langzeitarbeitslose und Dauer-Aushilfen mit nur minimalen Rentenbeiträgen oder für „Familienfrauen/Hausmänner“ ohne Beschäftigungszeiten besteht grundsätzlich Bedarf an einer eigenständigen privaten Alterssicherung, welche ihre unzureichende gesetzliche Rentenanwartschaft ergänzt.

Um die Existenzsicherung im Alter zu gewährleisten und trotz Pfändung/Insolvenz aus dem selbst angesparten Vorsorgekapital in etwa die gleiche Leistung ausgezahlt zu erhalten, wie aus einer gesetzlichen Rentenversicherung bedarf es eines doppelten Pfändungsschutzes:

a) Schutz laufender Leistungen nach § 851 c Abs. 1 ZPO

Absatz 1 normiert, dass die lebenslangen vertraglichen Leistungen „nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden“ können. Dies bedeutet, dass im Zuge der §§ 850 ff. ZPO nicht nur (automatisch) die Pfändungstabelle zur Anwendung kommt, sondern dass auch eine individuelle Anhebung/Absenkung der Pfändungsgrenzen durch das Vollstreckungsgericht nach §§ 850 d, 850 f ZPO auf Antrag möglich ist.

Damit entspricht der Pfändungsschutz für laufende Leistungen aus einem qualifizierten Altersvorsorgevertrag dem der gesetzlichen Altersrente sowie anderer Lohnersatzleistungen nach § 54 Abs. 4 SGB I.

Der Kontopfändungsschutz ist über einen entsprechenden Freigabeantrag nach § 850 k ZPO zu gewährleisten.

b) Schutz des Vorsorgekapitals nach § 851 c Abs. 2 ZPO

Absatz 2 sichert den Ansparvorgang für eine existenzsichernde Altersversorgung, indem das angesparte Vorsorgekapital vor dem Pfändungszugriff geschützt wird (zu Höchstbetrag und Staffelung vgl. unten 3.).

c) Kein Pfändungsschutz für laufenden Vorsorge-Beitrag

Geschützt vor Pfändung und Insolvenz ist allerdings nur das bereits unwiderruflich angesparte Altersvorsorgevermögen, wie die Gesetzesmaterialien belegen (BT-Drucks. 16/886, S. 16 [BR-Stellungnahme zu Nr. 3], S. 19). Eine Absicherung der Beitragszahlung, d.h. des Anspar-/Einzahlungsvorgangs ist damit nicht verbunden. Die jährlichen Staffelnbeträge sind nicht als zusätzlicher „Pfändungsfreibetrag“ zu verstehen (vgl. *Flitsch ZVI* 2007, 161 ff. [163]). Dies verkennt *von Hase*, auf dessen „Vorsorge-Pfändungstabellen“ unter www.akademie.de/private-finanzen/ueberschuldung-und-verbraucherinsolvenz/tipps/ueberschuldung sich manche Ratsuchende berufen.

Vorsorge-Beitrag als „besonderes persönliches Bedürfnis“?

Manche ältere Ratsuchende verfügen aufgrund längerer Haftzeiten, Krankheit, Kindererziehung oder Familienpausen über keine existenzsichernde Altersvorsorge, oder sie haben als (ehemals) Selbstständige ihre gesamte private Alterssicherung in Form ungeschützter Kapitalanlage durch Pfändungszugriff/ Insolvenz verloren.

Gelingt die berufliche Integration und erzielt der Schuldner ein Einkommen in pfändbarer Höhe, kann er die Anhebung der Pfändungsfreigrenze nach § 850 f Abs. 1 Buchstabe b ZPO beantragen

und zugleich auf die (neue) sozialpolitische Zielrichtung des § 851 c ZPO hinweisen. Das Vollstreckungsgericht könnte (Ermessen!) nach Abwägung mit den Belangen des Pfändungsgläubigers im Einzelfall den Aufbau einer existenzsichernden Grundversorgung im Alter als „besonderes persönliches Bedürfnis“ anerkennen. Der dem Schuldner zusätzlich pfandfrei zu belassende Betrag bestimmt sich nach der Differenz zwischen seinen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie *Riester*-Vertrag einerseits und dem entsprechenden altersbezogenen Höchstbetrag andererseits.

3. Höchstbetrag, Altersstaffel, 3/10-Schutz und Mischfälle

§ 851 c Abs. 2 ZPO normiert einen generellen Höchstbetrag von 238.000 EUR. Nach BT-Drucks. 16/3844, S. 23 ist dieser Höchstbetrag erforderlich, um anhand aktueller Sterbetafeln und unter Berücksichtigung eines Rechnungszinses von 2,25 % eine lebenslange Rente in Höhe des Pfändungsgrundfreibetrages von rund 990 EUR zu gewährleisten. Eine Dynamisierung ist nicht vorgesehen; der Gesetzgeber muss ggf. für eine Anpassung Sorge tragen.

Das im Einzelfall geschützte Vorsorgekapital ist vom Lebensalter des Berechtigten abhängig. Die Staffelbeträge, die jährlich unpfändbar angelegt werden können, reichen von 2.000 EUR bei einem 18-Jährigen bis zu 9.000 EUR bei einem über 60-Jährigen. Wegen des Zinseszinses/höherer Rendite reichen in der Jugend geringere Vorsorgebeträge aus.

Pfändungsfreie Altersvorsorge nach § 851 c Abs. 2 ZPO

Lebensalter von – bis	Pfändungsfreier Betrag pro Jahr
18 – 29 Jahre	2.000 EUR
30 – 39 Jahre	4.000 EUR
40 – 47 Jahre	4.500 EUR
48 – 53 Jahre	6.000 EUR
54 – 59 Jahre	8.000 EUR
60 – 65 Jahre	9.000 EUR

Geschützt wird so ein Kapitalstock, aus dem im Fall regelmäßiger Beitragszahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahrs eine Alters-/Berufsunfähigkeitsversorgung erwirtschaftet werden kann, die in etwa der Pfändungsfreigrenze eines Alleinstehenden entspricht.

Beispiel:

Bei einem 54-jährigen Schuldner darf das pfändungsgeschützte Vorsorgekapital betragen:

von 18-29 Jahre	= 12 x 2000 =	24.000 EUR
von 30-39 Jahre	= 10 x 4000 =	40.000 EUR
von 40-47 Jahre	= 8 x 4500 =	36.000 EUR
von 48-53 Jahre	= 6 x 6000 =	36.000 EUR
54. Jahr	= 1 x 8000 =	<u>8.000 EUR</u>
geschützt		144.000 EUR

Einmalzahlungen

Entgegen *Flitsch* ZVI 2007, 161 ff. (162) ist der Schuldnerschutz aber nicht auf kontinuierliche Ansparvorgänge beschränkt, sondern es sind auch Einmalzahlungen geschützt. Dies stellt die

amtliche Begründung (BT-Drucks. 16/886, S. 10) klar: „... kann ein älterer Versicherungsnehmer, der einen Versicherungsvertrag später geschlossen hat, oder zur Abdeckung der Altersvorsorge notwendige Prämien nicht geleistet hat oder nicht leisten konnte, durch Einmalzahlungen das fehlende Deckungskapital ausgleichen“.

Vorsorgekapital übersteigt Höchstbetrag

§ 851 c Abs. 2 Satz 3 ZPO regelt die Fallkonstellation, dass „der Rückkaufwert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag“ übersteigt. Während *Helwich* JurBüro 2007, 286 ff. [289] in seinem Beispielsfall irrtümlich auf den absoluten Höchstbetrag von 238.000 EUR abstellt, ist hier im Einzelfall der konkret nach Altersstufe geschützte Betrag zu bestimmen. Auch irritiert der Gesetzeswortlaut, denn konstruktionsbedingt kann beim qualifizierten Vorsorgevertrag mangels Kündigungsrechts gar kein „Rückkaufwert“ entstehen (ähnlich *Flitsch* ZVI 2007, 161 ff. [164]).

Gemeint ist Folgendes: Übersteigt das unwiderruflich angesparte Vorsorgekapital den altersbezogenen Höchstbetrag so unterliegt der „überschießende Betrag“ nur zu 7/10 der Pfändung. 30% sind pfändungsgeschützt und zählen somit auch im Insolvenzfall nicht zur Insolvenzmasse. Diese geschützten 30% sollen Anreiz geben, „für eine finanzielle Absicherung im Alter zu sorgen“ (so BT-Drucks. 16/886, S. 10).

Fortsetzung des Beispiels:

Der 54-jährige Schuldner hat ein qualifiziertes Altersvorsorgevermögen von 165.000 EUR angespart. Den Altersstaffeln entsprechend sind 144.000 EUR geschützt (vgl. obige Berechnung). Es ergibt sich ein überschießender Betrag von 21.000 EUR. Davon sind weitere 30% = 6.300 EUR unpfändbar. Der pfändbare Teil des Altersvorsorgevermögens beläuft sich auf 70% aus 21.000 = 14.700 EUR.

Eigentlich wäre das Vorsorgekapital konstruktionsbedingt jeglicher Verfügung/Abtretung entzogen, womit dessen Pfändbarkeit nach § 851 ZPO ausscheiden würde. Aber insoweit eröffnet Satz 3 ZPO den Pfändungszugriff – allerdings beschränkt auf 70% des Überschuss-Betrages.

Umfang des 3/10-Schutzes

Der anteilige Schuldnerschutz von drei Zehntel des überschießenden Vorsorgekapitals endet laut § 851 c Abs. 2 Satz 4 ZPO beim „dreifachen Wert des in Satz 1 genannten Betrags“. Im Umkehrschluss zu Satz 3, ist hier auf das Dreifache der „Gesamtsumme von 238.000 EUR“ abzustellen (so auch *Flitsch* ZVI 2007, 161 ff. [163]; *Stöber* NJW 2007, 1242 ff. [1245]). Somit endet der 30%-Pfändungsschutz erst bei 714.000 EUR.

Fortsetzung des Beispiels:

Bei unserem 54-jährigen Schuldner wären zusätzlich zu seinem altersbezogenen Höchstbetrag von 144.000 EUR noch weitere 171.000 EUR nach der 3/10-Regelung geschützt:
$$(714.000 - 144.000) \times 0,3 = 171.000 \text{ EUR}$$

Problem:

Kombination aus mehreren Alterssicherungssystemen

Die bisher erläuterten, altersabhängigen Höchstgrenzen bereiten wenig Probleme, wenn die private Altersvorsorge innerhalb eines einzigen Versorgungssystems erfolgt.

Beispiel: Beim ausschließlich privat abgesicherten Selbstständigen entscheidet der aktuelle Depotwert/ Kontostand bzw. das unwiderruflich angesparte Versicherungskapital.

Aufgrund wechselhafter Erwerbsbiographien und Mischformen bei den laufenden Einkünften ruht aber häufig auch die Altersvorsorge auf mehreren Säulen.

Beispiel: Gesetzliche Rentenversicherung aus Ausbildungs-/Angestelltenzeiten; zusätzliche betriebliche Altersversorgung aus bestimmten Beschäftigungszeiten; niedrigere Rentenversicherungsbeiträge während der Bezugsdauer von Alg I bzw. Alg II; private Altersvorsorge während der Selbstständigkeit.

Hierzu bestimmt § 851 c Absatz 3 ZPO, dass § 850 e Nr. 2 und Nr. 2a ZPO entsprechend gelten: Auf Gläubigerantrag hat das Vollstreckungsgericht die verschiedenen Alterssicherungs-Anwartschaften zusammenzurechnen.

a) Kombination im Leistungsfall

Im Leistungsfall bereitet die entsprechende Anwendung des § 850 e Nr. 2 und Nr. 2a ZPO wenig Probleme. Gesetzliche Altersrenten, Betriebsrenten sowie Auszahlungen aus qualifizierten Altersvorsorge- und/oder *Riester*-Verträgen bestehen aus monatlichen Netto-Renten- bzw. -Ratenauszahlungen (bzw. lassen sich in Monatsbeträge umrechnen). Alle Leistungen können auf Anordnung des Vollstreckungsgerichts einfach addiert werden.

b) Zusammenrechnen verschiedener Altersvorsorge-"Guthaben"

Die Gesetzesmaterialien (BT-Drucks. 16/886, S. 17, 19) stellen klar, dass sich die Zusammenrechnung in entsprechender Anwendung von § 850 e Nr. 2 und Nr. 2a ZPO nicht nur auf laufende Rentenleistungen erstreckt, sondern „auch sonstiges der Altersvorsorge gewidmetes Kapital eingerechnet werden muss“. Laut *Wimmer* (jurisPR-InsR 7/2007 Anm. 5) soll damit auch eine Zusammenrechnung mit bestehenden Rentenanwartschaften erreicht werden.

Dies erscheint folgerichtig, denn § 851 c Abs. 1 ZPO schützt nur den Aufbau einer „angemessenen Alterssicherung“ (orientiert an der Pfändungsfreigrenze für einen Alleinstehenden), um mit Hilfe pfändungsgeschützter eigener Vorsorge staatliche Transferleistungen im Alter bzw. bei Berufsunfähigkeit zu vermeiden. Ist das Existenzminimum im Versorgungsfall bereits über gesetzliche oder betriebliche Rentenanwartschaften abgesichert, bedarf es keines weitergehenden unpfändbaren Altersvorsorgevermögens mehr (BT-Drucks. 16/886, S. 17, 19).

Beispiel: Macht sich ein angestellter Diplom-Ingenieur nach lückenloser Erwerbsbiographie mit 55 Jahren selbstständig, ist seine Existenz im Alter bereits „angemessen“ gesichert; aus ca. 30 Jahren sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit (plus ggf. Betriebsrente) resultiert im Rentenfall ein Anspruch von mehr als 990 EUR (Stand: 2007).

Allerdings ist fraglich, mit welchem Kapitalbetrag die Anwartschaft auf eine gesetzliche Rente oder eine Betriebsrente für Arbeitnehmer angerechnet werden soll; denn hier fehlt ein Kapitalstock oder Kontostand, wie er von Versicherungsunternehmen/Banken benannt werden kann.

Anrechnung von Rentenanwartschaften

Der Gesetzgeber wollte eine praktikable und für alle Beteiligten leicht handhabbare Regelung schaffen; damit rechtfertigt er auch die progressive Staffelung des geschützten Vorsorgevermögens (vgl. BT-Drucks. 16/886, S. 8). Von daher erscheint es zulässig, auch bei der Kapitalisierung bestehender Rentenanwartschaften pauschalierend vorzugehen:

Renteninformation als Basis

Ausgangspunkt kann die „Höhe der künftigen Altersrente nach aktuellem Stand“ sein, welche die Deutsche Rentenversicherung allen Pflichtversicherten jeweils zu Jahresanfang schriftlich in Form einer aktuellen Renteninformation mitteilt. Vergleichbare Angaben sind bei Zusatzversorgungskassen oder Pensionsvereinen zeitnah in Erfahrung zu bringen.

Kapital-Multiplikator

§ 851 c Abs. 2 ZPO geht davon aus, dass für eine Altersrente in Höhe der gesetzlichen Pfändungsfreigrenze von 990 EUR ein Gesamtkapital von 238.000 EUR angesammelt sein muss. Damit ergibt sich je 1,00 EUR Rente ein Einzahlungsbedarf von rund 240 EUR.

Achtung: Zu diesem Problemkreis ist die Entwicklung der Rechtsprechung zu beachten!

4. Schuldnerschutz bei steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen

Die private Altersvorsorge als dritte Säule der Alterssicherung wird steuerlich überwiegend in Form der *Riester-* und der *Rürup-*Rente gefördert.

a) Schutz laufender Leistungen nach § 851 d ZPO

Um den Schutz der Altersvorsorge zu komplettieren, gewährt § 851 d ZPO einen Pfändungsschutz für die monatlichen Leistungen aus steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen. Der Schutz erfasst sowohl die sog. „*Riester-Rente*“ (§§ 10 a, 79 ff. EStG) als auch die „*Rürup-Rente*“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG).

Bei Arbeitnehmern sind versicherungsförmige Rentenleistungen bereits nach § 850 Abs. 3 Buchst. b ZPO wie Arbeitseinkommen vor der Pfändung geschützt. § 851 d ZPO erweitert diesen Schutz auf Selbstständige sowie nicht Erwerbstätige und bezieht auch (Sammel-)Zahlungen aus Bank- und Fondssparplänen sowie anderen zertifizierten Vorsorgeverträgen ein.

Bezieht der Schuldner mehrere Versorgungsleistungen/Arbeitseinkommen in Kombination, so kann der Gläubiger nach § 850 e Nr. 2 und 2a ZPO beim Vollstreckungsgericht die Zusammenrechnung beantragen.

b) Schutz des steuerlich geförderten Vorsorgekapitals

Bei der *Riester-Rente* sind die Ansparbeträge limitiert, und das steuerlich geförderte Altersvorsorgevermögen und seine Erträge, die geförderten Altersvorsorgebeiträge sowie Zulagen sind nach § 97 S. 1 EStG nicht übertragbar und damit nach § 851 ZPO auch nicht pfändbar (vgl. Wimmer ZInsO, 2007, 281 ff. [284]).

Bei der kapitalgedeckten Altersversorgung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG (sog. *Rürup-Rente*) können weit höhere Beträge angespart werden. Ihre steuerliche Förderung im Wege des Sonderausgabenabzugs ist davon abhängig, dass - vergleichbar mit § 851 c ZPO - eine lebenslange Leibrente vereinbart wird; auch darf das Vorsorgekapital nicht vererblich, nicht

übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Ist ein solches generelles Kündigungs-/Abtretungsverbot vereinbart, folgt daraus auch dessen Unpfändbarkeit.

Nach § 168 Abs. 3 VVG-2008 ist der vertragliche Kündigungsausschluss allerdings nur bis zur Höhe des jeweiligen Altersvorsorge-Freibetrags nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II wirksam (vgl. *Stöber NJW 2007, 1242 ff. [1246]*).

Auch ist bei allen, einer Leibrente ähnlichen Vorsorgekonstruktionen auf die vorstehend erläuterten altersbezogenen Höchstbeträge nach § 851 c Abs. 2 ZPO zu achten. Zudem ist in Rechnung zu stellen, dass das Vollstreckungsgericht nach §§ 851 c Abs. 3 i.V.m. 850 e Nr. 2 und 2a ZPO auf Antrag des Gläubigers das geschützte Vorsorgekapital mit bereits bestehenden Rentenanwartschaften zusammenzurechnen hat und sich dadurch ein Pfändungszugriff ergibt (vgl. oben 3.).

Literaturhinweise:

Flitsch, M.: Lebensversicherungsverträge und Altersvorsorge als Teil der Insolvenzmasse, ZVI 2007, 161-165

Hellwich, G.: Pfändungsschutz zur Alterssicherung Selbständiger, JurBüro 2007, 286-290

Holzer, J.: Der Hinterbliebenenbegriff im Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge, ZVI 2007, 113-116

Stöber, M.: Das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge, NJW 2007, 1242-1247

Wimmer, K.: Der Pfändungsschutz des Altersvorsorgevertrages, jurisPR-InsR 7/2007 Anm. 5

Wimmer, K.: Das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge unter besonderer Berücksichtigung der Hinterbliebenenversorgung, ZInsO 2007, 281-285